Die Erfurtische Münz-Gerechtigkeit und Münzen betr.

§. 9. Weil ferner nicht unbekannt, sondern die Crayßacta gnugsam bezeigen, wie die Stadt Erffurth, unangesehn, dieselbe keine Münz-Gerechtigkeit oder dergleichen Befreyung beybringen kan, nicht allein von disen, sondern auch noch biß dahero sehr viel Groschen und zwar der Reichs-Ordnung de ao. 1559. ungemeß, in geringen Werth zur Ungebühr münzen lassen, darvon aber durch des löbl. Obersächß. Creyßes Stände schon vor vielen Jahren und nach dem in ao. 1628. gehaltenen Münz-probation-Tag abgemahnet, und wiewohln sie sich deßwegen entschuldiget und die hohe Noth angezogen, jedoch bey folgenden ao. 1629 vorgegangenen Probation-Tag solche Entschuldigung vor unerheblich geachtet, und wie man sich dießfallß zu verhalten, in die vota gebracht, und dahin geschlossen worden: daß vermöge der Reichs-Satzungen dem Rath zu Erffurth das Münzen nicht allein gantz zu verbiethen, sondern auch durch Bedrohung der Confiscation aller befindlichen Münze ihres Gepräges und fernerer hohen Bestraffung sie davon (iedoch ausgenommen die jährlichen Dreyhundert Gülden Freypfennige alten Schrots, so ihnen zu münzen nachgelassen) abzuhalten: Alß soll dieses nochmalen werckstellig gemachet, und anderweit ein bewegliches Abmahnungs-Schreiben an sie abgelassen, darneben aber ihre ungerechte Münze gleich andern ufm Bruch valviret werden.

Crays-Anlage.

§. 10. Nachdem auch bey jüngst in ao. 1654. gehaltenen Creyßtage zu denen in Creyß-Sachen bedürffenden nothwendigen Spesen, als Besoldung des General-Münzwaradeins und Creys-Secretarii auch andern Ausgaben eine gewisse Summa Geldes, und da möglich ein Römer-Monath von denen gesamten Ständen zusammen zu bringen und in die Cassa, so alles Vorraths entblöset, einzulegen vor nöthig befunden worden, die meisten Stände aber des Quanti halben nur auf einen halben Monath geziehlet, denselben auch anzuschaffen sich erklähret:

Alß wollen diejenigen Räthe und Gesanden, so erwehnten halben Monath noch nicht abgetragen, denselben anjezo unfehlbar entrichten, darbey aber Erinnerungsweise mit anhängen, daß von Rath zu Leipzig Rechnung abgeleget, auch eine Specification, was etwan des Creyßes wegen noch vor Speesen aufzuwenden, herausgegeben werden sollte. Im Fall sie nun befinden, daß noch eine Zulage vonnöthen, wollen sie sich ferner aller Gebühr zu bezeigen wissen.

Wie offt die Probations-Täge gehal-

§. 11. Alß man nicht weniger bey dem in ao. 1628. zu Leipzig gehaltenen Probation-Tag vor rathsam befunden und verabschiedet, doch weilen selbige Zeit, bey entstandener Kriegs-Empörung das Münzwesen